

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

23. Februar 2010

Mitgeteilt den

24. Februar 2010

Protokoll Nr.

135

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Saas i.P.** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesrevision (Art. 9 und 24).

Ein auf den 2. Dezember 2009 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 17. September 2009 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. November 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 26. November 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Saas i.P. um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Inhalt der Revisionsvorlage**

Inhalt der von der Gemeinde Saas i.P. zur Genehmigung eingereichten Teilrevision des Baugesetzes (BauG) bildet zum einen eine Reduktion eines der zwei minimal einzuhaltenden grossen Grenzabstände für die Wohnzonen A und B von 8 m auf

6 m, wofür eine Ergänzung von Art. 9 BauG „Zonenschema“ notwendig wird. Damit kann ein im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung unterlaufenes Versehen korrigiert werden. Zum anderen ist vorgesehen, mit einer Anpassung von Art. 24 BauG innerhalb der Waldareal überlagernden Spielplatz- und Freizeitzone im Gebiet „Madrisa“ neu auch einfache Schlafgelegenheiten wie Schlafen im Stroh oder auf einer Matte zu gestatten.

C.

Art. 24 BauG (Spielplatz- und Freizeitzone)

Die Bestimmung von Art. 24 BauG betrifft die im Planfenster „Madrisa“ des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:2'000 „Dorf/Madrisa“ ausgeschiedene Spielplatz- und Freizeitzone, mit welcher Waldareal überlagert wird. Aufgrund einer zwischen der [REDACTED] dem Gemeindevorstand Saas i.P. und dem Amt für Wald vereinbarten Regelung "nachteilige Nutzung" vom 13. August 2007 konnte am 12. September 2007 seitens des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) für die innerhalb des Waldes in der Spielplatz- und Freizeitzone geplanten Aktivitäten die Neubegründung einer nachteiligen Nutzung bewilligt werden.

Gemäss dem vorliegenden Art. 24 BauG sollen innerhalb der Spielplatz- und Freizeitzone neu auch einfache Schlafgelegenheiten zulässig sein. Aus prozessökonomischen Gründen kann auf eine Anpassung der erwähnten Regelung "nachteilige Nutzung" sowie den Erlass einer neuen Verfügung des BVFD verzichtet werden. Immerhin gilt es aber festzuhalten, dass der vorliegende Genehmigungsbeschluss zum revidierten Art. 24 des Baugesetzes eine integrierende Ergänzung der Regelung "nachteilige Nutzung" vom 13. August 2007 resp. der Verfügung Nr. 09/07 des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes vom 12. September 2007 bildet.

Im Übrigen gibt die am 20. November 2009 beschlossene Baugesetzesrevision (Art. 9 und 24) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 20. November 2009 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 9 und 24)** wird mit folgender Feststellung genehmigt:

- Der vorliegende Genehmigungsbeschluss zum revidierten Art. 24 des Baugesetzes bildet ein integrierender Bestandteil der Regelung "nachteilige Nutzung" vom 13. August 2007 resp. der Departementsverfügung Nr. 09/07 des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes vom 12. September 2007.

2. Der Gemeindevorstand Saas i.P. wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

3. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

4. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen